

# **Satzung**

## **Tennisclub Neudorf-Bornstein e.V.**

Eingetragen im Vereinsregister beim

Amtsgericht Eckernförde

VR 561 am 17. November 1983

**Stand 01. Januar 1994**

Die Bestimmungen der Satzung gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist darauf verzichtet worden, neben der männlichen Form auch die weibliche Form im Text aufzunehmen.  
TCSATZUN.WPS

§ 1  
Name, Sitz

1. Der Club führt den Namen "Tennisclub Neudorf-Bornstein e.V. und hat seinen Sitz in Neudorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde.
2. Das Verhältnis des Tennisclubs Neudorf-Bornstein e.V. zum TSV Neudorf-Bornstein e.V. regelt ein gesonderter Vertrag.

§ 2  
Aufgabenstellung

1. Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Tennissportes in der Gemeinde Neudorf-Bornstein, insbesondere der Bau und die Unterhaltung der hierfür erforderlichen Sportanlagen.
2. Der TC Neudorf-Bornstein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3  
Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4  
Mitgliedschaft

1. Der Club setzt sich aus ordentlichen, jugendlichen und Fördermitgliedern zusammen. Der Vorstand kann bei Vereinbarung eines besonderen Beitrages Fördermitglieder aufnehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Die Kinder der ordentlichen Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung das

18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder des TC Neudorf-Bornstein e.V.; und werden ohne Erhebung einer Aufnahmegebühr übernommen, sofern sie innerhalb eines Jahres einen entsprechenden Antrag stellen.

6. Die jugendlichen Mitglieder sind berechtigt die Mitgliederversammlungen zu besuchen und Anträge zu stellen.
7. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat in Anbetracht der Gemeinnützigkeit des Clubs keinen Anteil am Clubvermögen und insoweit auch keinen Auseinandersetzungsanspruch.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a. die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen,
  - b. die festgesetzten Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

## § 6

### Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme in den Club erfolgt auf Antrag.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 7

### Aufnahmegebühr

1. Die ordentlichen und jugendlichen Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.
2. Über die jeweilige Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Beiträge

1. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind vierteljährlich im voraus zu entrichten.  
Folgende Beitragsarten finden Anwendung:

- a. Einzelbeitrag für ordentliche Mitglieder,
  - b. Einzelbeitrag für Mitglieder unter 18 Jahren,
  - c. Familienbeitrag, der auch für Mitglieder gilt die in eheähnlichen Verhältnissen leben,
  - d. Beitrag für Fördermitglieder.
- Darüberhinaus kann die Mitgliederversammlung Umlagen festsetzen.
2. Über Anträge auf Ermäßigung des Beitrages und der Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.
  3. Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen niedrigere Beiträge festzusetzen.

## § 9

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Club.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zulässig zum Quartalsende. Die Austrittserklärung (Kündigung) muß einen Monat vor diesem Termin dem Vorstand zugegangen sein.
3. Mitglieder, die die Interessen des Clubs schädigen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können mit einfacher Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören.
4. Die Ausschlußentscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis zu übermitteln. Binnen eines Monats kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenwart,
  - d. dem Schriftwart,
  - e. dem 1. Sportwart,
  - f. dem 2. Sportwart,
  - g. dem Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

4. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Kalenderjahr mit ungerader Zahl scheidet der 1. Vorsitzende, der Schriftwart, der 1. Sportwart, im Kalenderjahr mit gerader Zahl scheidet der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der 2. Sportwart und der Jugendwart aus.
5. Die Vorstandssitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung anzuberaumen.
6. Der Vorstand entscheidet, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, unter ihnen der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
8. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

#### § 11

##### Disziplinarmaßnahmen

1. Der Vorstand kann folgende Disziplinarmaßnahmen treffen:
  - a. Verweis,
  - b. Disqualifikation,
  - c. Ausschluß (§ 9 Abs. 3).
2. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

#### § 12

##### Kassenführung

1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung zu führen.
2. Der Kassenwart ist berechtigt, Zahlungen, zu denen der Club rechtlich verpflichtet ist, ohne besonderen Vorstandsbeschluß zu leisten, sofern diese 1.000,00 DM nicht überschreiten. Die Ausgabebeschlüsse des Vorstandes sind in einem besonderen Protokollbuch, das der Kassenwart führt, zu erfassen.
3. Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Revisoren, die die Kassenführung des laufenden Geschäftsjahres überprüfen und ihren Prüfungsbericht der nächsten Jahreshauptversammlung vorlegen.

## § 13

### Versammlungen, Beschlüsse und Wahlen

1. Mitgliederversammlungen sollen möglichst halbjährlich vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet werden. Einmal jährlich hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden.
2. Einberufung und Tagrordnung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. In besonderen Fällen kann die Tagesordnung in der Versammlung bekannt gegeben werden.
3. Der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dies hat zu geschehen wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich wünschen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Tagesordnung, die insoweit 7 Tage vorher bekanntgegeben sein muß, ist der Antrag auf Satzungsänderung genau zu bezeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 10 %, bei Satzungsänderungen 15 %, der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, kann binnen eines Monats eine weitere Versammlung einberufen werden, für die diese Beschränkungen nicht gelten.
7. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann offen abgestimmt werden.
8. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die auf der folgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart zu unterschreiben.
9. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des gesamten Vereins ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung:  
Der Jugendwart wird von den Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt: Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.  
Der Jugendwart nimmt die Interessen der gesamten Jugendlichen war und ist für die Jugendarbeit verantwortlich.  
Der zur Wahl stehende Jugendwart muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 14

### Versicherung

1. Die Mitglieder sind durch ihre Mitgliedschaft im TC Neudorf-Bornstein e.V. nach Maßgabe der entsprechenden Bedingungen in einer Sportunfall- und Haftpflicht-

versicherung, die der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. mit einem Versicherungsträger abgeschlossen hat, versichert.

#### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Bekanntgabe hat mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin durch eine schriftliche Einladung an jedes stimmberechtigte Mitglied zu erfolgen.
3. Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder und der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
4. Der Beschluß der Auflösung bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Der im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nach Deckung der Verbindlichkeiten etwa verbleibender Überschuß oder verbleibender Gegenstände sind in das Eigentum des TSV Neudorf-Bornstein e.V. zu übertragen. Ist die Regelung nicht möglich, ist das Eigentum hieran auf die Gemeinde Neudorf-Bornstein zu übertragen mit der Auflage, die betreffenden Werte gemeinnützig für die Förderung des Sports in der Gemeinde Neudorf-Bornstein zu verwenden.

#### § 16 Inkraftsetzung

1. Die vorstehende Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 19. September 1980 inkraft.
2. Der erste Nachtrag tritt am 15. September 1982 inkraft.
3. Der zweite Nachtrag tritt am 31. Januar 1986 inkraft.
4. Der dritte Nachtrag tritt am 16. Januar 1993 inkraft.